



# DER STADTBOTE

## AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 46/2020  
9. Oktober 2020

### Inhaltsverzeichnis

### Seite

- Allgemeinverfügung gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.02.2020, BGBl. I S. 148 in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) und § 15 a Abs. 3 der CoronaSchVO NRW jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung 2

### **Hinweis:**

Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:  
[www.wuppertal.de/bekanntmachungen](http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen).



09.10.2020

## **Allgemeinverfügung**

gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.02.2020, BGBl. I S. 148 in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) und § 15 a Abs. 3 der CoronaSchVO NRW jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung

Die Allgemeinverfügung gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.02.2020, BGBl. I S. 148 in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung vom 06.10.2020 wird für die Zukunft aufgehoben.

### **I.**

1. Private Feste nach § 13 Abs. 5 CoronaSchVO mit vornehmlich geselligem Charakter aus herausragendem Anlass dürfen ohne Anzeigepflicht mit maximal 25 Teilnehmenden stattfinden. Dies gilt auch für Feiern in der eigenen Wohnung oder anderen privaten Räumen. Eine Teilnehmerliste ist zu führen. Herausragende Anlässe sind z.B. Jubiläen (25., 50., 60., 70., 75. usw.), Hochzeiten, Taufen, Konfirmationen oder besondere Geburtstage (18., 20., 25., 30., 40., 50. usw.). Feiern mit mehr als 25 Teilnehmenden sind unzulässig.
2. Für standesamtliche Trauungen und Zusammenkünfte unmittelbar vor dem Ort der Trauung ist bis zu einer Personenzahl von maximal 25 eine Anzeige nicht erforderlich. Ab einer Anzahl von 25 bis 50 Personen ist die Veranstaltung anzeigepflichtig. Anzeigepflichtig und damit Veranstalter ist die Person, die zu einem solchen Fest einlädt. Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmenden sind unzulässig.  
Für Beerdigungen gilt eine maximale Teilnehmerzahl von 50 Personen; eine Genehmigungs- oder Anzeigepflicht besteht nicht.



3. Die Anzeige zu Ziffer 2 ist spätestens 3 Werktage vor der Feier beim Ordnungsamt zu stellen. Beizufügen ist eine Liste der voraussichtlich Teilnehmenden mit Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer. Weiterhin ist ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept vorzulegen, welches mindestens zum Inhalt hat:
  - Maßnahmen zur ausreichenden Belüftung geschlossener Räume
  - Maßnahmen zur Einhaltung des Mindestabstandes von mindestens 1,5 m
  - Besondere Infektionshygiene durch angepasste Reinigungsintervalle
  - Angaben über ausreichende Handdesinfektionsgelegenheiten
  - Informationstafeln zum infektionsschutzgerechten Verhalten
  - Organisatorische Maßnahmen
  - Verantwortlichkeiten
4. Vermieter gewerblicher Räumlichkeiten, die diese für Feste nach Ziffer 1 und für sonstige Veranstaltungen zur Verfügung stellen, sind verpflichtet, dieses 3 Werktage vor dem Fest anzuzeigen.
5. Die Gruppengröße für Zusammenkünfte mehrerer Personen im öffentlichen Raum gem. § 1 Abs. 2 Ziffer 5 CoronaSchVO wird auf 5 Personen oder maximal zwei häusliche Gemeinschaften begrenzt. Diese Beschränkung gilt auch für Restaurants und Gastronomie, Geschäfte, Kultur- und Freizeiteinrichtungen.
6. Das Betreten von Sport- oder Wettbewerbsanlagen gem. § 9 Abs. 6 und 6a CoronaSchVO durch gleichzeitig bis zu 150 Zuschauern, jedoch maximal 25% der regulären Zuschauerkapazität, ist zulässig, sofern geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz und zur Steuerung des Zutritts sichergestellt sind.
7. Kulturveranstaltungen, Konzerte und Aufführungen gem. § 8 CoronaSchVO sind bis maximal 150 Zuschauern, jedoch maximal 25% der regulären Zuschauerkapazität, zulässig. Es besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz.
8. Für Veranstaltungen nach § 13 Abs. 1 CoronaSchVO gilt eine Obergrenze von 150 Teilnehmern.
9. Bei Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz gem. § 13 Abs. 3 CoronaSchVO ist während der gesamten Versammlung eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Ein Hygienekonzept ist von der anmeldenden Person vorzulegen.
10. Es besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung während der gesamten Veranstaltungsdauer von Veranstaltungen nach § 8 CoronaSchVO (außer wenn am Sitzplatz ein gastronomisches Angebot besteht), § 9 CoronaSchVO (außer beim Verzehr von Speisen



und Getränken) und § 13 Abs. 1 und 2 CoronaSchVO und auf Messen und Märkten gem. § 11 CoronaSchVO.

11. Der Betrieb von Indoor-Freizeitanlagen gem. § 10 Abs. 2 CoronaSchVO ist mit max. 25% der regulären Besucherkapazität auf Basis bereits bestehender Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte zulässig. Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung für Besucher ist verpflichtend.
12. An allen weiterführenden und berufsbildenden Schulen sowie den außerschulischen Bildungseinrichtungen nach § 7 der CoronaSchVO gilt im Schulgebäude und auf dem Schulgelände für alle Schüler sowie für alle weiteren Personen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Sie gilt grundsätzlich auch für den Unterrichtsbetrieb auf den festen Sitzplätzen in den Unterrichts- und Kursräumen.
13. An den Grundschulen gilt, außer im Unterrichtsraum auf den Sitzplätzen, die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.
14. Während des Aufenthalts in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen (mit Ausnahme des Erziehungs- und Betreuungspersonals) ist von Erwachsenen eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
15. Die Durchführung von Martinsumzügen ist nicht gestattet.
16. Weihnachtsmärkte und vorübergehende Freizeitparks dürfen nur auf umschlossenen Flächen und bei Erfüllung der nachfolgenden Voraussetzungen durchgeführt werden:
  - Sicherstellung der einfachen Rückverfolgbarkeit gem. § 2a CoronaSchVO
  - Zugangskontrolle (möglichst Online-Ticketsystem)
  - Die Zahl der gleichzeitig anwesenden Besucher darf 1 Person pro 14 qm Nettoveranstaltungsfläche nicht überschreiten
  - In umschlossenen Räumen (z.B. Zelte, Buden) muss die Möglichkeit zum Querlüften vorhanden sein
  - Stehtische sind nur im Freien gestattet und mit maximal 5 Personen zu besetzen
  - Die Anlage 1 „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO NRW, Kap. XVI. Weihnachtsmärkte gilt analog

Es wird empfohlen im öffentlichen Raum grundsätzlich eine geeignete Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Kirchen- und Religionsverbänden ist geraten, auch in den Kirchen und bei religiösen Zusammenkünften die Abstandsregeln einzuhalten und von Besuchern auch am Sitzplatz eine Mund-Nase-Bedeckung tragen zu lassen.



Verstöße gegen die Auflagen dieser Verfügung können gem. § 18 Abs. 3 CoronaSchVO i.V.m. § 73 Absatz 1a Nummer 6 und §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Auf die sofortige Vollziehbarkeit nach § 28 Absatz 3 i.V. m. § 16 Absatz 8 IfSG wird hingewiesen.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 16.10.2020.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie Klage erheben:

Wie?	<p>Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).</p> <p>Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.</p>	
	<p>Die Klage muss enthalten:</p> <p>Name der Person, die Klage erhebt</p> <p>Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat (Stadt Wuppertal)</p>	<p>Die Klage soll enthalten:</p> <p>den Bescheid, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie)</p> <p>Angaben zum Ziel der Klage</p>



	Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird	Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen
Wann?	Innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen das Schreiben bekannt gegeben wurde. Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.	
Wo?	Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf	

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

**Hinweis:**

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

i. V.

gez.

Slawig



### **Herausgeber**

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal

### **Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung**

Rechtsamt  
Rathaus  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal  
Telefon 0202 563 6450  
E-Mail [bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de](mailto:bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de)

### **Internet und Newsletter-Bestellung**

[www.wuppertal.de/bekanntmachungen](http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen)

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO erhältlich im

Rathaus Barmen  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO